

Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

Vertrag-Nr. 08-10-24-01-04

zwischen der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Leitzkau | Am Schloss 4
39279 Gommern

vertreten durch den Generaldirektor

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

vertreten durch den

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme

Liegenschaft: Schloss Neuenburg

Maßnahme: Sanierung Burgmauerabschnitt und Sicherung Pächterwohnhäuser

Projekt-Nummer: 0008 - 064 - 02010

SIP 1 _ Schloss Neuenburg – (Maßnahmepaket 1)

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Übergabe von Unterlagen zum Vertrag	4
§ 4 Weisungsbefugnis	5
§ 5 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	5
§ 6 Allgemeine Leistungspflichten	6
§ 7 Spezifische Leistungspflichten	8
§ 8 Fachlich Beteiligte	10
§ 9 Personaleinsatz des Auftragnehmers	10
§ 10 Baustellenbüro	10
§ 11 Honorar	12
§ 12 Nebenkosten	14
§ 13 Umsatzsteuer	14
§ 14 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	14
§ 15 Ergänzende Vereinbarungen	15

Anlagen

Zielvorgaben Bauvorhaben

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Datenschutzinformation für Vertragspartner der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt

Geheimhaltungsvereinbarung

Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag

Merkblatt Feststellungsbescheinigung Fachtechnisch richtig

Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag

Geprüftes Honorarangebot vom _____

Vorgaben Datenaustausch

§1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung für

- Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen
- und/oder Ingenieurbauwerke

gemäß § 51 HOAI, mit denen

- in der Liegenschaft

Bezeichnung: Schloss Neuenburg

Straße: Schloß 1

Ort: 06632 Freyburg (Unstrut)

- auf dem Grundstück

Flst.-Nr.: _____, Flur: _____

Gemarkung: _____

Größe: _____ m²

Gesamtfläche aller Grundstücke: _____ m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude oder Ingenieurbauwerke)

- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instandgesetzt oder instandgehalten werden soll.

1.2 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

Sanierung Burgmauerabschnitt und Sicherung Pächterwohnhäuser

1.3 Die Leistungen der Tragwerksplanung beschränken sich auf

Sanierung Burgmauerabschnitt

1.4 Die Baumaßnahme umfasst die Sanierung eines bestehenden mehrschaligen Mauerwerks mit anhydrithaltigem Mörtel und Muschelkalkgestein. Die Burgmauer steht auf einem leichten bis schwierigen Baugrund mit hohen Geländeversprüngen. Es ist die Tragfähigkeit der Burgmauer im Bestand zu prüfen und unter Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Gesichtspunkte zu ertüchtigen bzw. wiederherzustellen.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Zielvorgaben Bauvorhaben
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

- Datenschutzinformation für Vertragspartner der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
- Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes
- Geheimhaltungsvereinbarung
- Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag
- Merkblatt Feststellungsbescheinigung Fachtechnisch richtig
- Geprüftes Honorarangebot vom _____

2.2 Der Auftragnehmer hat darüber hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Vorgaben einzuhalten:

- RZBau
- RLBau
- Standards für die Planung und den Betrieb von Technischen Anlagen in der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
- Vorgaben Datenaustausch
- Raum- und Gebäudebuch
- Regelungen des Zuwendungsbescheides des Fördermittelgebers vom _____ (Auszug)

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RLBau vom _____
- den amtlichen Lageplan vom 15.06.2023
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom _____
- das Bodengutachten vom 31.03.2023
- Abstimmungen und Beratungen zur Baumaßnahme (*genaue Bezeichnung*) _____ vom _____
- photogrammetrisches Aufmaß der Burgmauer vom 20.01.2019

2.3.1 Für das Aufstellen der Bauunterlagen (§ 7) sind zu Grunde zu legen:

- RLBau LSA (Muster 6+7)

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 7 Nummern 7.2 bis 7.6) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Bauunterlage einschließlich aller Stellungnahmen und Prüfbemerkungen.

-
-

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3

Übergabe von Unterlagen zum Vertrag

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- Regelungen des Zuwendungsbescheides des Fördermittelgebers vom _____ (Auszug)
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RL Bau vom _____
- den amtlichen Lageplan vom 15.06.2023
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom _____
 - digital (dwg / dxf / pdf)
 - gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten vom 31.03.2023
- photogrammetrisches Aufmaß der Burgmauer vom 20.01.2019

§ 4 Weisungsbefugnis

Als weisungsbefugter Vertreter der vertragsschließenden Stelle auf Auftraggeberseite wird/ werden benannt:

<i>Name</i>	<i>Funktion/Verantwortlichkeit</i>
1. Marco Siegel	Referent 64.2
2. Ilka Müller	Referent 64.3
3. Olaf Martin-Knauf	Leiter Referat 64

§ 5 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

5.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 6) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 7) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

5.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 5.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 5.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

- 5.2.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 7 Nummer 7.1
 - mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 7 Nummer 7._
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt _____
- 5.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 7 Nummern 7.3 bis 7.6 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs in Textform hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 6 Nummer 6.3.1 gewährleistet ist.
- Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.
- 5.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 5 Nummer 5.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 7 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 9 Nummer 9.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 5.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 9 Nummer 9.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 6

Allgemeine Leistungspflichten

- 6.1** Quantitäten/Qualitäten
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Zielvorgabe Bauvorhaben vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.
- Die Vorgaben dieser genehmigten Bauunterlage sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 LHO)

6.2 Kosten

6.2.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Obergrenze für die Baukosten von **4.500.000 EUR netto / 5.355.000 EUR brutto** nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1: 2018-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

6.2.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 2 AVB vorzugehen.

6.3 Termine

6.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn: voraussichtlich 01/2026
- Fertigstellungstermin: voraussichtlich 08/2027

6.3.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß § 6 Nummer 6.3.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragschluss einen Zeit- und Ablaufplan.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

6.3.3 Für die Erbringung der beauftragten Leistungen gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum ab Beauftragung
<input checked="" type="checkbox"/> Sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1		6 Monate
<input checked="" type="checkbox"/> Sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2		12 Monate
<input type="checkbox"/> Sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 3		

<input type="checkbox"/> Sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 4		
<input type="checkbox"/> Sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 5		

6.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen und Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

6.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form (Zeichnungen im dwg- und pdf-Format / Dokumente im pdf-Format und als bearbeitbare Datei) auf Datenträger oder per Serverzugriff

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 7 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

- statischen Berechnungen und konstruktiven Empfehlungen für die Erstellung der Bauunterlage an den Auftraggeber **3**-fach,
- alle Ausführungspläne und deren Fortschreibungen **3**-fach an den Auftraggeber oder den Prüfstatiker und die mit der Prüfung gleichgestellten Pläne an die ausführenden Firmen in der erforderlichen Anzahl

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Bei Vorlage der Unterlagen sind die Vorgaben gemäß § 2.2 einzuhalten.

6.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 7

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 7 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

7.1 Leistungsstufe 1 –Grundlagenermittlung und Vorplanung

7.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen der Grundlagenermittlung (LP1) und Vorplanung (LP2).

7.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Zielstellungen hinreichend geklärt wurden und in Mitwirkung ein Planungskonzept mit konstruktiv wesentlichen für das Tragwerk notwendigen Festlegungen erarbeitet wurde,
- auf ihrer Grundlage die Entwurfsplanung (LP3) durchgeführt werden kann.

7.2 Leistungsstufe 2 – Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung

7.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen der Entwurfsplanung (LP3) und Genehmigungsplanung (LP4).

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 1 RLBau hinaus genannten Unterlagen folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

Entwurfs- und Genehmigungspläne; Positionspläne M = 1:100

7.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

7.3 Leistungsstufe 3 – Ausführungsplanung

7.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 2 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

Schal- und Bewehrungspläne M = 1:100 / 1:50

Stahlbau- und Holzkonstruktionspläne M = 1:50 bis 1:100

Details M = 1:1 bis 1:50

Material-und Stücklisten

- 7.3.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die in Leistungsstufe 2 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
 - die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
 - die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 6 Nummer 6.2.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau),
- 7.4** Leistungsstufe 4 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe
- 7.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 7.4.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
 - die erforderlichen Zuarbeiten zu den Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind.
- 7.5** Leistungsstufe 5 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 7.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Besonderen Leistungen.
- 7.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind.
- 7.6** Leistungsstufe 6 – Objektbetreuung
- 7.6.1** Die Leistungsstufe 6 umfasst alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Besonderen Leistungen.
- 7.6.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 6 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 6 gekennzeichneten / aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind.

§ 8
Fachlich Beteiligte

- 8.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 8 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 8.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 9
Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 9.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt:

	<i>Name</i>	<i>Qualifikation</i>
<input type="checkbox"/> für Leistungsstufe 1	_____	_____
<input type="checkbox"/> für Leistungsstufe 2	_____	_____
<input type="checkbox"/> für Leistungsstufe 3	_____	_____
<input type="checkbox"/> für Leistungsstufe 4	_____	_____
<input type="checkbox"/> für Leistungsstufe 5	_____	_____
<input type="checkbox"/> für Leistungsstufe 6	_____	_____

- 9.2** Durchgängiger Mitarbeiter Einsatz
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 10
Baustellenbüro

- 10.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an 1 Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens ___ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

10.2 Kostentragung

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
 - Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

**§ 11
Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276), in Kraft getreten am 17.07.2013, geändert durch Verordnung vom 02.12.2020 (BGBl. I S. 2636) m.W.v. 01.01.2021, insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung (§§ 49-52 HOAI) sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag. Die Honorare für Besondere Leistungen werden frei vereinbart.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

- 11.1** Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Beauftragung und zur Abrechnung
 - 11.1.1** Grundlage der Beauftragung der Leistungen nach § 7 Nr. 7.1 sind die vorläufig ermittelten anrechenbaren Kosten. Diese betragen **2.200.000,00 EUR**.
 - 11.1.2** Die Beauftragung der Leistungen nach § 7 Nr. 7.2 erfolgt auf Grundlage der Kostenschätzung.
 - 11.1.3** Die Beauftragung der Leistungen nach § 7 Nr. 7.3 bis 7.6 sowie die Abrechnungen der Leistungen nach § 7 Nr. 7.1 bis 7.6 erfolgen auf Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung.
 - 11.1.4** Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI sind mit dem vereinbarten Zuschlag gemäß § 11 Nummer 11.4 abgegolten.

11.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude / Innenräume	Honorarzone
Burgmauer	III

11.3 Honoraransatz

11.3.1 Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 Absatz 1 HOAI.

11.3.2 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen wird folgender Zu- oder Abschlag vereinbart

Gebäude / Innenräume	v.H.-Satz

11.4 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart (*Der Zuschlag bezieht sich auf das Gesamthonorar für die Grundleistungen gemäß HOAI.*):

11.4.1 Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 52 Absatz 4 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Innenräume	v.H.-Satz

11.4.2 Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 HOAI (Wiederholungen):

11.5 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 650b BGB oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

11.5.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 11.4 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

11.5.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer _____ EUR netto/Stunde

Für den Mitarbeiter _____ EUR netto/Stunde

Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR netto/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Ent-

scheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

11.6 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen

§ 12
Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden pauschal mit __ v.H. erhoben.

§ 13
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 11 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 12 ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

§ 14
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach RL Bau K 12 müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	2.000.000 EUR
Für sonstige Schäden	2.000.000 EUR

§ 15
Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben (siehe Anlage A5).

15.2 Die zu verwendende Rechnungsadresse des Auftraggebers lautet:

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Baudirektion SIP
Paracelsusstraße 23
D-06114 Halle (Saale)

15.3 Mit Freigabe der Schlussrechnung gilt die erbrachte Leistung gemäß § 10 AVB als abgenommen. Eine gesonderte Abnahme erfolgt nicht.

Auftraggeber:

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Leitzkau | Am Schloss 4
39279 Gommern

Auftragnehmer:

Gommern, den _____

_____, den _____

Dr. Christian Philippen
Rechtsverbindliche Unterschrift

Name Zeichnungsberechtigter
Rechtsverbindliche Unterschrift

Mitzeichnung (Datum/Unterschrift):

D1	<input checked="" type="checkbox"/> D6	RL 61	<input checked="" type="checkbox"/> RL Bedarfsstelle	Entwurfsverfasser